

Anfrage Anschlusskosten

LSW Netz GmbH & Co. KG, Heßlinger Straße 1 - 5, 38440 Wolfsburg

T 05362 12-4388 E hausanschluss@lsw.de

Ich/Wir bitte(n) um Abgabe eines Kostenangebotes für den Anschluss an das Versorgungsnetz als

Eigentümer Mieter Pächter Beauftragter des Eigentümers

für folgendes Grundstück

Straße, Haus-Nr.

PLZ, Ort

EMail

Kostenangebot an

Name, Vorname, Firma

Anschrift

Telefon

Ist die Fahrbahn befestigt ja nein

Ist das Haus unterkellert ja nein

Ist der Radweg/Fußweg befestigt ja nein

Wasserdichte Kellerausführung ja nein

Das Grundstück umfasst (Anzahl)

_____ Wohnungen _____ Gewerbebetriebe

Bemerkungen

Achtung! Die LSW tritt nicht in ihrem gesamten Stromversorgungsgebiet als Anbieter für Gas und Wasser auf.

Hausanschluss ELEKTRIZITÄT

- Erstellung
- Verstärkung
- Änderung
- Durchlauferhitzer _____ St.
- Wärmepumpe _____ kW

Hausanschluss ERDGAS

- Erstellung
 - Verstärkung
 - Änderung
- Gesamtleistung _____ kW
Bei Einfamilienhäusern genügt die Angabe der Wohnfläche.

Hausanschluss TRINKWASSER

- Erstellung
 - Verstärkung
 - Änderung
- Grundstücksgröße _____ m²

Gesamtleistung Gewerbe

Leistung in _____ kW

Gesamtleistung Gewerbe

Spitzendurchfluss _____ l/sec

Bei Gewerbebetrieben sind detaillierte Leistungsangaben erforderlich.

Bei Neubauten sind unbedingt folgende Unterlagen beizufügen: Qualifizierter Lageplan mit bemaßten Gebäuden inklusive Grundbuchauszug sowie Gebäudegrundriss mit Angabe der gewünschten Hausanschlussstellen für ELEKTRIZITÄT-GAS-WASSER.

Anschlüsse und Versorgungsnetze werden auf der Grundlage der Netzanschlussverordnung (NAV/NDAV), der Allgemeinen Versorgungsbedingungen (AVBWasserV) und Regelungen der Kostenerstattung der LSW Netz, OeWA und Wasserwerk Gifhorn durchgeführt.

Ich/Wir genehmige/n als Eigentümer des im befügten Grundbuchauszug aufgeführten Grundstückes den Anschluss an das Versorgungsnetz.

Grundstückseigentümer

Name, Vorname, Firma

Anschrift

Datum

Unterschrift des Antragstellers

Datum

Unterschrift der/des Grundstückseigentümer/s

Hinweise der Netzbetreiber

Anschlussnehmer, Anschlussnutzer und Grundstückseigentümer erkennen an, dass der Inhalt der Anschlussverträge die jeweils gültige Verordnung über die allgemeinen Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung (Niederspannungsanschlussverordnung – NAV)

Verordnung über die allgemeinen Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Gasversorgung in Niederdruck (Niederdruckanschlussverordnung – NDAV)

Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV)

Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme (AVBWärmeV)

einschließlich der jeweiligen Ergänzenden Bestimmungen sowie der Ergänzenden Bedingungen ist.

Dem Grundstückseigentümer obliegt es nach den Netzanschlussverordnungen (NAV/NDAV), Allgemeinen Versorgungsbedingungen (AVBWasserV) / der Satzung u. a. das Anbringen und Verlegen von Leitungen und Leitungsträgern zur Fortleitung von Elektrizität, Gas und Wasser und sonstigen Einrichtungen für Zwecke der örtlichen Versorgung auf seinen Grundstücken zu dulden (§§ 8, 10, 11 AVB, §§ 12, 13, 14 Satzung; §§ 5.6,10,12 NAV/NDAV).

Die Netzanschlussverordnungen (NAV/NDAV) sowie die AVBWasserV schreiben weiterhin vor, dass die Anlagen des Kunden nur durch einen eingetragenen Installateur nach den gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen, den anerkannten Regeln der Technik (z.B. den DIN VDE und DVGW-Bestimmungen) sowie den Technischen Anschlussbestimmungen (TAB) des Netzbetreibers zu errichten sind. Der Installateur hat Kenntnis von den vorstehendgenannten Bestimmungen. Er hat sie einzuhalten und die Gewähr für eine ordnungsgemäß installierte Anlage zu übernehmen.

Für die Inbetriebnahme der bezahlten Netz-Hausanschlüsse ist die Meldung des Installateurs über die Fertigstellung der Hausinstallation vorzulegen.

Ergibt sich die Notwendigkeit für eine druckwasserdichte Kabel-/Rohreinführung, ist vor Baubeginn mit dem Netzbetreiber Kontakt aufzunehmen.

Hat der Bauherr bereits mit den Arbeiten für einen Keller oder eine wasserdichte Wanne begonnen, kann keine Gewähr dafür übernommen werden, dass es nach Abschluss der Anschlussarbeiten des Netzbetreibers beziehungsweise eines mit den Arbeiten beauftragten Unternehmens nicht zu Feuchtigkeitsschäden kommt.

Außenisolierungen, die im Rahmen der Herstellung von Netz-Hausanschlüssen beschädigt werden müssen, sind anschließend bauseits wieder herzustellen.

Voraussetzung für die Herstellung der Netz-Hausanschlüsse:

1. der Anschlussraum muss abschließbar sein.

2. die Trasse muss frei von lagernden Baustoffen oder sonstigen Hindernissen sein.

Die NAV/NDAV finden Sie auf der Homepage www.lsw-netz.de.

Die im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis anfallenden Daten werden zum Zwecke der Datenverarbeitung gespeichert.

Tipps zur Erstellung der Strom-, Gas-, Fernwärme- und Wasseranschlüsse

Wir freuen uns, Sie als neuen Kunden begrüßen zu können. Damit Ihnen Ärger während der Bauzeit erspart bleibt, möchten wir Sie auf einige Dinge hinweisen.

Was ist als erstes zu tun?

Den Antrag zum Anschluss an das Strom-, Gas- und Wasserverteilnetz reichen Sie bitte vollständig ausgefüllt und unterschrieben bei uns ein. Sollten die Unterlagen nicht vollständig sein oder zusätzliche Ortstermine nötig werden, können weitere Kosten entstehen. Zur Bearbeitung Ihres Antrages benötigen wir einen Lageplan (Maßstab 1:500) auf dem das anzuschließende Gebäude eingezeichnet ist. Eine Grundrisszeichnung des Kellers, beziehungsweise bei nicht unterkellerten Gebäuden des Erdgeschosses ist beizufügen. Die Anschlussarten (Strom, Gas, Wasser) und der Anschlussort sind in die Zeichnung einzutragen.

Ergibt sich die Notwendigkeit für eine druckwasserdichte Kabel-/Rohreinführung, ist vor Baubeginn mit uns Kontakt aufzunehmen. Entsprechende Mauerdurchführungen stehen bei uns zur Verfügung und sind bauseits während der Erstellung des Kellers einzusetzen. Sind die Arbeiten für einen Keller oder die wasserdichte Wanne bereits abgeschlossen, kann für den nachträglichen Einbau der Kabel-/ Rohreinführung keine Gewähr dafür übernommen werden, dass es nach Abschluss der Anschlussarbeiten nicht zu Feuchtigkeitsschäden kommt.

Nach Bearbeitung Ihres Antrages erhalten Sie von uns eine Kostenermittlung. Sofern die baulichen Voraussetzungen und keine besonderen Erschwernisse wie z.B. Hochwasser, Frost oder Lagerung von Baustoffen auf der Leitungstrasse vorliegen, können wir die Anschlüsse in der Regel innerhalb von 3 – 4 Wochen nach Auftragserteilung herstellen.

Welche technischen Voraussetzungen sind zu berücksichtigen?

Bei nicht unterkellerten Gebäuden ist für die Hauseinführungen (Strom, Gas, Wasser) an der Außenwand bauseits möglichst eine Aussparung in der Bodenplatte von 1,0 m Länge und 1,0 m Breite vorzusehen. Die Aussparung ist aus Sicherheitsgründen nach Herstellung der Anschlüsse sofort fachgerecht zu verschließen.

Bei Verwendung von Leerrohren für die Strom- und Wasserversorgung sind Leerrohre mit einer Nennweite von 100 mm vom Anschlussraum bis an die Außenkante der Fundamente auf eine Tiefe von etwa 1,3 m zu verlegen. Bei den Leerrohren sollte im Anschlussraum und an der Fundamentaußenkante ein Überstand von mindestens 20 cm vorhanden sein. Die Bögen sind mit Winkeln von maximal 15 Grad auszuführen.

Bei Verwendung von Leerrohren für die Gasversorgung sind Leerrohre mit einer Nennweite von 125 mm vom Anschlussraum bis an die Außenkante der Fundamente auf eine Tiefe von etwa 0,8 m zu verlegen. Bei den Leerrohren sollte im Anschlussraum und an der Fundamentaußenkante ein Überstand von mindestens 20 cm vorhanden sein. Die Bögen sind mit Winkeln von maximal 15 Grad auszuführen.

Bei Verwendung von Leerrohren für die Fernwärme sind Leerrohre mit einer Nennweite von 200 mm vom Anschlussraum bis an die Außenkante der Fundamente auf eine Tiefe von etwa 0,4 bis 0,6 m zu verlegen. Bei den Leerrohren sollte im Anschlussraum und an der Fundamentaußenkante ein Überstand von mindestens 50 cm vorhanden sein. Die Bögen sind mit Winkeln von maximal 15 Grad auszuführen.

Informationen und Schnitt-Zeichnungen zu den Gebäudeeinführungen finden Sie www.lsw-netz.de.

Die Anschlüsse sind in einer Nische, einem Raum beziehungsweise auf einer Wand nach DIN 18012 unterzubringen.

Bei Erstellung der Anschlüsse muss dieser Bereich abschließbar sein. Um ein sicheres Bedienen und Arbeiten zu ermöglichen, ist vor den Anschlüssen ein Freiraum von 1,2 m vorzusehen. Außerdem müssen die Anschlüsse vor Beschädigungen geschützt werden und jederzeit frei zugänglich sein. Versorgungsleitungen dürfen nicht überbaut und mit Bäumen oder großen, tief wurzelnden Sträuchern überpflanzt werden. Ihre Zugänglichkeit zur Durchführung wiederkehrender Überprüfungen muss stets gegeben sein.

Die Leitungen werden geradlinig, auf kürzestem Weg direkt von der Hauptleitung zum Anschlusspunkt auf einer Tiefe von ca. 1,3 m bei Wasserleitungen, ca. 0,8 m bei Gasleitungen und ca. 0,8 m bei Stromkabeln verlegt.

Bitte beachten Sie, dass im Fundament beziehungsweise in der Bodenplatte ein Fundamentanker verlegt wird und mit der Potentialausgleichschiene in der Nähe der Hauseinführungen verbunden wird.

Wann erfolgt die Zählersetzung?

Damit bei der Ausführung der Installationsarbeiten die einschlägigen Vorschriften und Sicherheitsbestimmungen eingehalten werden, dürfen die Arbeiten nur von einem bei einem Netzbetreiber eingetragenen Installationsbetrieb ausgeführt werden, welcher auch die Fertigstellung der Anlage bei uns meldet und damit die Inbetriebnahme (Zählersetzung) veranlasst.

Für Ihr Bauvorhaben wünschen wir Ihnen gutes Gelingen.